

Verein für Sport und Gesundheit Wetzlar 1952 e.V.



Satzung

des Vereins für Sport- und Gesundheit Wetzlar 1952 e.V. - Behinderten- und Reha-Sport -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein für Sport- und Gesundheit Wetzlar 1952 e.V. Behinderten- und Reha- Sport (VSG Wetzlar 1952), Sitz in 35538 Wetzlar wurde am 03. Oktober 1952 gegründet. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. und unter der Nr. 13206 als Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. eingetragen. Im Vereinsregister Wetzlar unter VR 1729 registriert.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung und Fürsorge der blinden, körper-, geistig- und seelisch-behinderten sowie der gesundheitsgefährdeten und gesundheitsgeschädigten Menschen mit dem Ziel der Rehabilitation und Integration aller Mitglieder. Verwirklicht wird dieser Zweck durch Bereitstellung von Bewegungsangeboten in Gruppen, durch Spielangebote und gemeinschaftliche Unternehmungen.

Die VSG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mitteln des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

1. Erfassung möglichst vieler behinderter Menschen und aus anderen Ursachen erkrankter Männer, Frauen, Jugendlicher und Kinder sowie durch Integration nicht behinderter Menschen.
2. Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes unter Beachtung der ärztlichen Richtlinien und unter Leitung lizenzierter Übungsleiter.
3. Gemeinschaftstreffen mit anderen Sportvereinen auf Bezirks- Landes- und Bundesebene.
4. Besondere Betreuung gilt den Rehabilitationssportgruppen: Herzsport, Wassergymnastik, Rückengymnastik, Lungensport sowie neurologischer Sport.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die Sport in der Prävention bzw. Rehabilitation betreiben wollen.
 - b. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
5. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen und wird mit einer Vier-Wochenfrist zum Jahresende möglich.
6. Allen Mitgliedern wird bekannt gegeben, dass ihre persönlichen Daten in der Mitgliederkartei und in Mitgliedslisten des Vereins gespeichert sind. Diese werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verwaltet.

§ 5 Mitgliedschaftsrecht

1. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken; ebenso sind sie wählbar.
2. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote des Vereins zu nutzen, wobei für die Rehabilitationssportgruppen eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden muss.
4. Mitgliedern, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, steht das Recht der Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Teilnahme

Die Teilnahme an den gesamten Sportangeboten des Vereins ist für alle Mitglieder kostenlos. Den Teilnehmern an Wettkämpfen wird nahegelegt, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In ihm ist die Versicherungsprämie für die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung enthalten. Der Betrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten und wird in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

2. Ehrenmitglieder und Ärzte können beitragsfrei sein.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein bestrebt, Spenden und Schenkungen zu erhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in).Jeweils 2 der oben genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Falls ein Vorstandsmitglied ausfällt, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder das Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a. die Abteilungsleiter(innen) oder deren Vertreter
 - b. der/die Ehrenvorsitzende
 - c. der Webmaster/ die Webmasterin
 - d. Es können zusätzlich vom Vorstand ernannt werden: 2. Schriftführer(in), 2. Kassierer(in)Die Abteilungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und in der Mitgliederversammlung vorgestellt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch in Online-Sitzungen, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Tätigkeit des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene persönliche Auslagen können vergütet werden. Die Vergütungen können auch als vierteljährliche Pauschale abgegolten werden. Die Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig festgelegt und darf die gesetzlichen Freigrenzen des Ehrenamtes nicht überschreiten. Die Mitglieder des Vorstands sind entgeltlich tätig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege, zum Beispiel, E-Mail erfolgen.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen, genehmigt die Jahresabrechnung und erteilt Entlastung.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, ihre Stimmen in Textform bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin abgegeben wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Darüber ist ein Protokoll zu verfassen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen zu verlesen.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden oder redaktioneller Natur sind, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
7. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Das dann noch verbliebene Vermögen ist an folgende Einrichtung zu gleichen Teilen abzuführen:
 - a. *Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.*
(StNr. 2622 250 50105)
 - b. *Freunde der Friedrich-Fröbel-Schule e.V.*
(StNr. 2639 250 50355)
 - c. *Hospiz Mittelhessen gGmbH Haus Emmaus Wetzlar* (StNr. 2620 250 90954)
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Spenden

Wenn das Vereinsvermögen es zulässt, und der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließt, können Spenden an soziale und kulturelle Einrichtungen von Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis gewährt werden.

§ 15 Sonstiges

Für weitergehende Regelungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, ist die Satzung, die Geschäftsordnung, die Kassenordnung, die Ordnung für Ehrungen, die Sportordnung und die Turnierordnung des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V. sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 21.03.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossene und in der Mitgliederversammlung am 07.03.2008, am 06.03.2009, am 08.03.2013, am 07.03.2014, am 19.03.2015 und am 09.10.2020 ergänzte bzw. geänderte Fassung der Satzung tritt mit dem Genehmigungsdatum in Kraft.